

# RS Vwgh 1994/6/27 92/16/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §110 Abs1 Z2 lita;

ASVG §98;

## Rechtssatz

§ 98 ASVG unterscheidet deutlich zwischen dem "Anspruchsberechtigten" als Zedent und den Personen, denen (unter den Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle) Ansprüche auf Geldleistungen übertragen werden, also den Zessionären. Ungeachtet des Umstandes, daß sich die Rechtsnatur einer abgetretenen Forderung durch die Zession nicht ändert, sind auf Grund der zitierten Gesetzesstelle unter "Anspruchsberechtigten" nur die ursprünglich Berechtigten zu verstehen und nicht allfällige Zessionare.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160178.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)